Ordnungsbehördliche Verordnung übe die Verlängerung, Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie auf Kirmesveranstaltungen und Schützenfesten für das Gebiet der Stadt Moers vom 14.12.1995

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung der Gaststättengesetzes – Gaststättenverordnung (GastV) – vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) sowie §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG) – vom 18. März 1975 – (GV NW S. 232/SGV NW 7129) – wird von der Stadt Moers als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 13.12.1995 für das Gebiet der Stadt Moers folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben

- 1. Silvester (vom 31. Dezember zum 1. Januar)
- 2. Karneval (von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Rosenmontag).

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aus folgenden Anlässen bis 03.000 Uhr hinausgeschoben:

1. Für das gesamte Stadtgebiet

- 1.1 zum Karneval (von Donnerstag (Webberfastnacht) zu Freitag, von Freitag zu Samstag, von Rosenmontag zu Dienstag, von Dienstag zu Aschermittwoch),
- 1.2 zum Maifeiertag (vom 30. April zum 1. Mai, vom 1. zum 2. Mai)
- 1.3 beim Moerser Parkfest (von Samstag zu Sonntag),
- 1.4 bei der Moerser Kirmes (von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag)

2. Für die betreffenden Ortsteile

- 2.1 bei der Scherpenberger Kirmes in der Gemarkung Hochstraß zu Asberg
- 2.2 bei der Repelener Kirmes in der Gemarkung Repelen, Fluren 28 bis 39 und 42 bis 59
- 2.3 bei der Meerbecker Kirmes in der Gemarkung Repelen, Fluren 18 bis 24 sowie 40 und 41
- 2.4 bei der Kapellener Kirmes in der Gemarkung Kapellen
- 2.5 bei der Schwafheimer Kirmes in der Gemarkung Schwafheim
- 2.6 bei en Schützenfesten in den jeweiligen Ortsteilen

- 2 - **32/02**

für die Nächte von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag.

§ 3

- 1. Für die Betriebe der in § 2 genannten Kirmessen und Schützenfeste wird der Beginn der Sperrzeit auf 24.00 Uhr und das Ende auf 11.00 Uhr hinausgeschoben mit Ausnahme der Moerser Kirmes. Für diese beginnt die Sperrzeit in der Nacht zum Sonntag, zum Montag und zum Dienstag um 01.000 Uhr, am Dienstag um 22.00 Uhr, und endet am Sonntag und Montag um 11.00 Uhr und am Dienstag um 13.00 Uhr.
- 2. Von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes wird eine allgemeine Ausnahme für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr sowie abweichend hiervon eine Ausnahme für die Zeit von 22.00 bis 24.00 Uhr für die Moerser Kirmes zugelassen.
- 3. Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. Geräte), dürfen während der Öffnungszeiten betrieben werden, wobei ab 22.00 Uhr die Lautstärke so zu reduzieren ist, daß die Nachtruhe der Anwohner nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 4

Die unter §§ 1 und 2 aufgeführten Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sperrzeit gelten nicht für Betriebe, bei denen durch besondere Ordnungsverfügungen der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder das Ende der Sperrzeit hinausgeschoben wurde.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen

- a) die in den §§ 2 3 festgesetzten Sperrzeiten können nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12, Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- b) die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können nach § 17 Abs. 1 Buchstabe d) und e) des Landes-Immissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(...)

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr.